

Kantonsrat

M 85

Motion Stadelmann Fabian und Mit. über die Vermeidung von unnötigen zweiten Wahlgängen

eröffnet am 30.10.2023

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) zu unterbreiten, damit bei Mehrheitswahlen die absolute Mehrheit auf der Basis der gültigen Kandidierendenstimmen berechnet wird und nicht auf Basis der gültigen Wahlzettel.

Begründung:

Im Kanton Luzern werden die Mitglieder des Regierungsrates, des Ständerates und des Gemeinderates (sofern keine Verhältniswahl) im Verfahren der Mehrheitswahl bestimmt. Dabei ist heute zur Erreichung der absoluten Mehrheit gemäss § 88 des Stimmrechtsgesetzes die Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste Zahl, notwendig. Eine gültige Stimme entspricht dabei einem gültigen Wahlzettel, das heisst einer wählenden Einzelperson.

In Mehrpersonenwahlen können Wählende jedoch auch teilweise leer einlegen. Sind beispielswiese die fünf Regierungsratsmitglieder zu wählen, kann ein Wähler auch nur drei oder vier Namen auf den Zettel schreiben. Eine Stimmberechtigte, die nur einen einzigen Namen aufschreibt, beeinflusst heute das absolute Mehr gleich stark wie ein Wähler, der sämtliche Linien ausfüllt. Bei Exekutivwahlen stellen Parteien beziehungsweise politische Lager jedoch nur selten vollständige Listen auf, und die Wählenden stimmen daher im ersten Wahlgang häufig nur für die «eigenen» Kandidierenden. Dies führt dazu, dass in der heutigen Berechnungsweise die absolute Mehrheit sehr hoch angesetzt ist und so oft ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss.

Dienen demgegenüber die Kandidierendenstimmen als Basis (wie beispielsweise in den Kantonen Aargau, Schwyz und Zürich), gelten leere Linien als nicht zu berücksichtigende Enthaltungen. In dieser Logik entspricht das absolute Mehr der Hälfte aller Kandiderendenstimmen, geteilt durch die Anzahl zu vergebender Mandate. Denn die einzelnen Wählenden haben ja jeweils so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Da es bei jeder Wahl teilweise leere Stimmen gibt, fällt die absolute Mehrheit gemäss dieser Berechnungsart tiefer aus. Unnötige zweite Wahlgänge können so vermieden und die dafür notwendigen Kosten beziehungsweise Aufwände bei Verwaltung und Urnenbüros eingespart werden.

Stadelmann Fabian

Hodel Thomas Alois, Bossart Rolf, Raess Cornel, Wicki Martin, Lang Barbara, Zanolla Lisa, Kunz-Schwegler Isabelle, Arnold Robi, Müller Guido, Erni Roger, Knecht Willi, Schumacher Urs

2001KR.3063 / M-85 Seite 1 von 2

Christian, Bucher Mario, Steiner Bernhard, Ineichen Benno, Gfeller Thomas, Meyer-Huwyler Sandra

2001KR.3063 / M-85 Seite 2 von 2